

ZOLLFORMALITÄTEN FÜR DIE VORÜBERGEHENDE AUSFUHR

Nachfolgende Verfahren sind für inländische Waren vorgesehen, welche für eine begrenzte Zeit im Ausland verwendet und danach abgabefrei wiedereingeführt werden. Diese gehören zu den überwachten Zollverfahren und müssen Grundvoraussetzungen erfüllen, um angewendet werden zu dürfen. Die Grundbedingung für diese Verfahren ist, dass die Ware nach vorübergehender Verwendung im Ausland in **unverändertem Zustand** (Gebraucht gilt nicht als Veränderung) wieder eingeführt wird.

Empfohlen wird vorgängig zu prüfen, ob eine definitive Ausfuhr mit anschliessender normaler Einfuhr allenfalls günstiger ausfällt im Verhältnis zu den Kosten & Aufwänden der vorübergehenden Verfahren.

1. Carnet ATA (Admission Temporaire / Temporary Admission)

Das Carnet ATA ist ein internationales Zolldokument, welches bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr sowie der Durchfuhr (Transit) von Waren anstelle der sonst erforderlichen nationalen Zollpapiere verwendet werden kann. Mit einem Carnet ATA werden die schweizerischen und ausländischen Zollformalitäten mit einem Formular erledigt - es kann nur bei den Handelskammern bezogen werden (<https://www.sihk.ch/>).

Das Carnet ATA ist 1 Jahr für beliebig viele Reisen gültig, kann nicht verlängert werden und ist nach Gebrauch der Handelskammer zu retournieren. Die Gültigkeitsfrist kann vom jeweiligen ausländischen Zoll verkürzt werden und muss in diesem Fall eingehalten werden.

Es gibt die Möglichkeit eines Anschluss-Carnet, welches aber nicht in allen Ländern akzeptiert wird. Der Zweck eines Anschluss-Carnets ist es, Waren für längere Zeit als ein Jahr, längstens bis zu zwei Jahren, im Ausland zu belassen, ohne die Eingangsabgaben entrichten zu müssen. Das Anschluss-Carnet ist ein völlig neues Carnet mit einer neuen Carnet-Nummer und einer neuen Gültigkeitsdauer von 12 Monaten. Für detailliertere Angaben hierzu, kontaktieren Sie Ihre zuständige Handelskammer

Die wichtigsten Anwendungsbereiche für die Ausstellung eines Carnet ATA sind:

- Berufsausrüstung
- Messe- und Ausstellungsgüter
- Warenmuster zur Vorführung

Vor Ausstellung des Carnet ATA ist bei der zuständigen kantonalen Handelskammer eine Bankbürgschaft oder eine Barhinterlage in Höhe von 20% - 40% des Gesamtwarenwertes zu leisten. Nach Rückgabe des benutzten und gelöschten Carnet ATA wird die geleistete Sicherstellung zurückbezahlt.

Vorteile:

- ermöglicht eine rasche Grenzabfertigung
- Die Ware in mehreren Ländern hintereinander zoll- und MWST-frei einzuführen
- Die Ware während der Gültigkeitsdauer von einem Jahr bei unterschiedlichen Reisen ein- und wiederauszuführen
- Die Handhabung ist einfach und erfordert keine besonderen Zollkenntnisse

Nachteile:

- Das Carnet ATA ist nicht in allen Ländern gültig (eine Übersicht in welchen Ländern ein Carnet ATA möglich ist finden Sie unter folgendem [Link](#)).
- Die Kosten für ein Carnet ATA können schlussendlich höher sein als die Zollabgaben, die bei einer normalen Einfuhr angefallen wären

Andere wichtige Hinweise:

- Ein Carnet ATA ist nicht erlaubt im Reparatur- und Veredelungsverkehr
- Die Anwendungsbereiche können unterschiedlich sein pro Land
- Grundsätzlich ist die anmeldepflichtige Person in der Verantwortung, ob das Land der vorübergehenden Verwendung eine Veranlagung mit Carnet ATA zulässt
- Wenn von Anfang an ein ungewisser Verkauf vorgesehen ist oder ein Verwendungszweck, die der Besteuerung des Entgelts für den vorübergehenden Gebrauch unterliegt, nicht zulässig.

2. ZAVV / Vorübergehende Ausfuhr

Einfuhrabgaben sollen grundsätzlich nur einmal erhoben werden. Meistens ist die Abgabenerhebung nicht gerechtfertigt, wenn die ausgeführten Waren nach ihrem vorübergehenden Gebrauch im Ausland wieder eingeführt werden. Für solche Fälle wurde das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (ZAVV) geschaffen.

Das Zollverfahren für die vorübergehende Verwendung besagt, dass Waren vorübergehend oder für den ungewissen Verkauf ins Ausland verbracht werden können, ohne Zollabgaben zu schulden.

Fast alle Waren können mit dem ZAVV-Verfahren ausgeführt werden, es muss sich jedoch von Beginn weg um Waren handeln, die lediglich vorübergehend im Ausland verwendet werden.

Wichtigste Warenkategorien beim ZAVV-Verfahren sind:

- Berufsausrüstung
- Ausstellungs- und Messewaren
- bestimmte Beförderungsmittel (z. B. Rennmotor-Fahrzeuge oder Schiffe) und Umschliessungen

Der Zeitrahmen unter diesem Verfahren ist grundsätzlich auf 2 Jahre beschränkt, eine Fristverlängerung ist allerdings möglich.

Der Antrag eines Verfahrens der vorübergehenden Verwendung muss beim Verbringen der Waren schriftlich gestellt werden. Dies muss mit folgenden Formularen geschehen, welche im E-Shop der Eidgenössischen Zollverwaltung bestellt werden können:

ZAVV 11.73 – vorübergehende Verwendung

ZAVV 11.87 – Vorübergehende Verwendung / Abschluss

Vorteile:

- Geringe Kosten (bei ordnungsgemässer Wiedereinfuhr)
- Lange Gültigkeitsdauer
- Bei der vorübergehenden Ausfuhr muss keine Sicherheit geleistet werden. Dies weil bei der Ausfuhr aus der Schweiz keine Zölle erhebt werden, wird keine Sicherheitsleistung bei einer Ausfuhr-ZAVV erhoben. Bei der Einfuhr mit Einfuhr-ZAVV dagegen werden die Einfuhrabgaben sichergestellt durch Barhinterlagen oder Bürgschaft auf dem ZAZ-Konto).

Nachteile:

- Nur für einmalige Ausfuhren gültig (andernfalls muss der mehrmalige Grenzübertritt vom Zollanmelder beantragt werden)
- Mit dem Verfahren werden zwar Abgaben gespart, jedoch entsteht ein grosser administrativer Aufwand durch aufwändige Überwachungsmassnahmen
- Die ZAVV ist ein schweizerisches Zolldokument und hat keinen Einfluss auf die Zollformalitäten im Ausland.

Andere wichtige Hinweise:

- Die Identität der Ware muss festgehalten werden können (Hierfür muss eine aussagekräftige Liste dem Zoll vorgelegt werden (z.B. Fotos, Beschreibung, Artikel-Nr.)
- Mit diesem Verfahren ist man Ort- und zeitgebunden beim Grenzübergang: es dürfen nur Handelswarenzollstellen und zu den büroüblichen Öffnungszeiten benutzt werden für den Grenzübertritt.
- Die ZAVV ist nicht erlaubt im Reparatur- und Veredelungsverkehr
- Eine elektronische Lösung ist in Planung

3. Besondere Zollanmeldungen

In gewissen Fällen ist die vorübergehende Verwendung formlos möglich (ohne Zolldokument). Weitere Informationen hierzu findet man in der [Richtlinie 10-60](#) (Verfahren der vorübergehenden Verwendung).

Haben Sie Fragen zu den einzelnen Zollverfahren?

Kontaktieren Sie unser ExportHelp Team, welches Ihnen gerne zur Verfügung steht. Sie erreichen uns unter der Telefon Nr. 0844 811 812, via E-Mail exporthelp@s-ge.com oder über unseren Chat.

Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung EZV (www.ezv.admin.ch)

Stand März 2019